



Polzeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der
Gemeinde Nohfelden

vom 1. Oktober 2012

Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
der Gemeinde Nohfelden vom 1.10.2012

Aufgrund der §§ 8, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 1406) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Nohfelden als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Nohfelden folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung

§ 3 Anbringen von Hinweisschildern

§ 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung

§ 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten

§ 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

III. Abschnitt

Sicherheit der öffentlichen Anlagen

§ 7 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

§ 8 Reklameveranstaltungen

§ 9 Musikdarbietungen

§ 10 Abbrennen von Maifeuern

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Hunde

§ 12 Zelten und Übernachten im Bereich der Gemeinde Nohfelden

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

§ 14 Plakatierungsverbot

§ 15 Öffentliche Abfallbehälter

§ 16 Sicherheit der Grünstreifen

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt Straßen und Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
2. -hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung -

und
3. in öffentlichen Anlagen

hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Friedhöfe, Begräbnisplätze außerhalb von Friedhöfen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze, gemeindliche Schulhöfe, gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Gemeindeplätze, Kirmes- und Sportplätze, öffentliche Parkplätze und der Bereich des Freizeitzentrums Bostalsee.

II. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Straßen

§ 2 Hausnummerierung

1. Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs).
2. Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie nicht an der Gebäudewand vom Gehweg aus deutlich zu erkennen ist.

3. Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mind. 8,5 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.

§ 3

Anbringen von Hinweisschildern

1. Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.
2. Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 4

Schneeüberhänge und Eiszapfen, Schneeräumung

1. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
2. Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.
3. Den gem. § 9 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nohfelden zur Beseitigung von Schnee und Eis Verpflichteten ist es untersagt, den Schnee und das Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) zu räumen.

§ 5

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 6

Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie müssen so beschaffen sein, dass das Wasser in der Rinne ungestört fließen kann.

III. Abschnitt Sicherheit der öffentlichen Anlagen

§ 7 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

1. Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nummer 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden, wenn besondere Hinweisschilder dies verbieten.
2. Gefährdende Bewegungsspiele (z. B. Skateboard-Fahren) sind in öffentlichen Anlagen verboten, es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind.
3. Die in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren benutzt werden.
4. Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden.
5. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, durch Notdurftverrichtung, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr gefährdet werden.

§ 8 Reklameveranstaltungen

Reklameveranstaltungen jeglicher Art sind in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 9 Musikdarbietungen

Gewerbliche Musikdarbietungen sind in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 10 Abbrennen von Maifeuern

Das Abbrennen von Maifeuern in der Gemeinde Nohfelden ist nur im Rahmen der Rechtsverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen erlaubt. Ausnahmen bei der Regelung beim Abbrennen von Maifeuern kann der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde nach § 17 dieser Polizeiverordnung unter folgenden Bedingungen zulassen:

1. Mit dem Aufsichten des Brennmaterials darf erst am 20. April begonnen werden.
2. Das Feuer und seine Entwicklung müssen unter ständiger Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr oder von entsprechend ausgebildeten Personen bleiben, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
3. Das Maifeuer darf nur auf den mit der Verwaltung festgelegten Plätzen abgebrannt werden
4. Es dürfen keine nichtorganischen Stoffe verbrannt werden.

V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Hunde

1. Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß diese weder Personen oder Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Die Mitnahme von Hunden auf Liegewiesen, Spielplätzen, allgemein zugänglichen Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindlichen Schulhöfen, gemeindlichen Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, Badeplätzen, Badeanstalten und Friedhöfen ist verboten.
2. Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten zu lassen, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
3. Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde.

§ 12

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen behelfsmäßigen Unterkünften zu vorübergehenden Wohnzwecken ist unter Einhaltung der Benutzungsbestimmungen nur auf den vorschriftsmäßig zugelassenen Zelt- und Campingplätzen erlaubt.

Zu dieser Regelung ergehen folgende Ausnahmen:

1. Das vorübergehende Zelten auf eigenem Grundbesitz ist erlaubt.
2. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall ein vorübergehendes unentgeltliches Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen behelfsmäßigen Unterkünften in der Gemeinde Nohfelden einschließlich des Gebietes des Freizeitentrums Bostalsees erlauben, wenn
 - a) öffentliches Interesse nicht entgegensteht,
 - b) eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser gesichert ist,
 - c) eine einwandfreie Abortanlage vorhanden ist,
 - d) die unschädliche Ableitung der Abwässer sowie
 - e) eine ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Mülls gewährleistet ist und
 - f) eine Genehmigung des Grundstückseigentümers, des zuständigen Jagdausübungsberechtigten sowie für den Bereich des Freizeitentrums Bostalsee eine Genehmigung von deren Verwaltung vorliegt.

g) In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften, sowie das Abstellen von Fahrzeugen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.

§ 13

Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 14

Plakatierungsverbot

1. Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.
2. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschläger anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft auch im gleichen Maße den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 15

Öffentliche Abfallbehälter

1. In öffentlichen Abfallbehältern dürfen keine Haus-, Gewerbe- oder Sonderabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt.
2. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern.

§ 16

Sicherheit der Grünstreifen

Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
3. Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht,
2. entgegen § 3 Nummer 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindevermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet,
3. entgegen § 3 Nummer 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet,
4. entgegen § 4 Nummer 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
5. entgegen § 4 Nummer 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
6. entgegen § 4 Nummer 3 Schnee und Eis vom Gehweg auf die Straße (Fahrbahn) räumt,
7. entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkasten nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,
8. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch das die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder das Abfließen des Wassers aus der Rinne verhindert wird,
9. entgegen § 7 Nummer 1 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt, obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen,

10. entgegen § 7 Nummer 2 gefährdende Bewegungsspiele (z. B. Skateboard-Fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind,
11. entgegen § 7 Nummer 3 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat,
12. entgegen § 7 Nummer 4 auf Wegen und öffentlichen Anlagen Fahrräder, Krafträder und sonstige Fahrzeuge benutzt,
13. entgegen § 7 Nummer 5 Alkohol oder berauschende Mittel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen konsumiert, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet werden,
14. entgegen § 8 Reklameveranstaltungen in öffentlichen Anlagen durchführt,
15. entgegen § 9 in öffentlichen Anlagen gewerbliche Musikdarbietungen durchführt
16. entgegen § 10 Maifeuer abbrennt,
17. entgegen § 11 Nummer 1 Satz 1 und 2 Hunde frei umherlaufen lässt oder sie nicht an einer höchstens 2 m langen Leine führt,
18. entgegen § 11 Nummer 1 Satz 4 Hunde auf Liegewiesen, Spielplätze, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, gemeindliche Schulhöfen, gemeindliche Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kinderkrippen und Kinderhorten, Badeplätze, Badeanstalten und Friedhöfe mitnimmt,
19. entgegen § 11 Nummer 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen abkoten lässt, ohne den Hundekot unverzüglich zu beseitigen,
20. entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen und Anlagen sowie im Bereich des Freizeitentrums Bostalsee im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt,
21. entgegen § 13 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können,
22. entgegen § 14 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt,
23. entgegen § 15 Nummer 1 Haus- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter einwirft,
24. entgegen § 15 Nummer 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert,

25. entgegen § 16 auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen mit Fahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nohfelden, den 1. Oktober 2012

Der Bürgermeister
der Gemeinde Nohfelden
-als Ortpolizeibehörde-

Andreas Veit